

# Stellungnahme

## zum Entwurf des Erlasses

### **„Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen sowie sonderpädagogische Unterstützung einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen“**

#### **Einleitende Anmerkungen**

Fachberaterinnen und Fachberater sind für die Entwicklung und Sicherung der Qualität fachspezifischen Unterrichts im Primarbereich und an den Sekundarbereichen der hier betroffenen weiterführenden Schulformen unentbehrlich. Mit ihrer fächerbezogenen Arbeit stellen sie den Kern des schulformbezogenen Bildungsauftrages sicher.

Der Philologenverband Niedersachsen begrüßt daher, dass mit dem Entwurf für den zu novellierenden Erlass der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit der Fachberaterinnen und Fachberater nach fünf Jahren wieder in den Blick genommen wird.

Soweit es sich um redaktionelle Anpassungen oder Umstellungen von Textteilen handelt, verzichten wir auf eine Kommentierung. Die nachfolgend genannten Vorschriften des Erlassentwurfes bedürfen u. E. einer Klarstellung bzw. der Veränderung oder der Ergänzung.

#### **Im Einzelnen**

##### **Zu Ziffer 1:**

Vor dem Hintergrund der Neuordnung des Geschäftsbereiches des Kultusministeriums ist darauf zu achten, dass die Fachberaterinnen und Fachberater eindeutig einer Behörde oder einer Regionalabteilung (neu: einem Landesamt) zuzuordnen sind, der sie unterstehen. Dies sollten aufgrund des unter Ziffer 2 genannten Aufgabenkataloges eindeutig die Nachfolgeinstitute der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und nicht das des NLQ sein. Ziffer 1 Satz 1 bedarf einer Konkretisierung in diesem Sinne.

Wenn von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Recht unter Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3 in besonderem Maße erwartet wird, dass diese sich zur Erhaltung ihrer Beratungs- und Unterstützungskompetenzen regelmäßig fortbilden, so erwarten wir andererseits, dass das Land hierzu angemessene Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet und dafür auch auskömmliche Haushaltsmittel vorsieht. Hier gibt es aus unserer Sicht deutlichen Handlungsbedarf.

Satz 3 ist deshalb sinngemäß zu ergänzen:

*„Hierzu werden durch die Landesbehörden die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen für Fachberaterinnen und Fachberater bereitgestellt“.*

Die auf Wunsch der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingefügte Ergänzung *„Eine Beauftragung für mehrere Fächer oder Fachbereiche soll in der Regel nicht erfolgen“* ist ausdrücklich zu begrüßen. Ein klarer Änderungsbedarf besteht u. E. hinsichtlich der grundverschiedenen Fächer Kunst und Musik, deren Zusammenfassung in einem Fachbereich und deren Betreuung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater den Fächern nicht gerecht werden kann (vgl. Ziffer 3).

Hervorzuheben ist, dass in diesem Erlassentwurf auf die Steuerung der Fachberaterinnen und Fachberater durch Zielvereinbarungen bewusst verzichtet wird. Dass dies möglich ist, zeigt einmal mehr, wie überflüssig Zielvereinbarungen sind, wie sie im Erlassentwurf für die gymnasiale Fachberatung vorgesehen sind.

#### **Zu Ziffer 2:**

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 1 hebt ausdrücklich die Integration der Aufgaben Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle hervor und begründet die bereits unter Ziffer 1 ausformulierte Forderung, die Fachberaterinnen und Fachberater ungeteilt den neuen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung zuzuordnen unmissverständlich.

Die Spiegelstriche 6 und 7 (im Folgenden SpSt) betreffen die Mitwirkung und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildungen. Die Formulierung „in Abstimmung [...] mit den regionalen Kompetenzzentren“ bleibt zu vage. Konflikte sind so vorprogrammiert, wenn etwa Mitarbeiter von Kompetenzzentren in die Fortbildungsplanung und -durchführung von Fachberaterinnen und Fachberatern eingreifen oder diese erschweren. Wir halten deshalb eine klare Definition der jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen für zwingend erforderlich.

Der Wegfall der Mitwirkung bei Unterrichtsbesichtigungen anlässlich der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von Lehrkräften und bei Unterrichtsbesuchen entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Ziel der Sicherung der Unterrichtsqualität. Dieser Tatbestand muss u. E. erhalten bleiben. Es bedarf der fachlichen Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Vergabe von Beförderungssämtern und auch die Lehrkräfte sollten bei Unterrichtsbesichtigungen das Recht haben, die Begleitung durch Fachberaterinnen und Fachberater einzufordern.

#### **Zu Ziffer 4:**

Der Aufgabenkatalog der Fachberaterinnen und Fachberater ist unter Ziffer 2 einerseits um die zusätzliche Aufgabe gemäß SpSt 4 (Nachteilsausgleich) erweitert, andererseits um die SpSt 9 und 10 a.F. reduziert worden. Die Streichung des SpSt 10 (Mitwirkung bei der Beschwerdebearbeitung durch die Schule) ist zu begrüßen.

Auch die Streichung des SpSt 9 a.F. (Mitwirkung bei Unterrichtsbesichtigungen [...] und Unterrichtsbesuchen) führt zwar zu einer Entlastung, jedoch sehen wir das aus den genannten Argumenten kritisch. Die angeführte Begründung der Niedersächsischen Landesschulbehörde jedoch, dass sie diese Aufgabe im Rahmen der nun nach Ziffer 4 Abs. 1 Satz 2 „in der Regel fünf Wochenstunden“ für nicht leistbar hält, ist bemerkenswert. Bemerkenswert deshalb, weil die nun gestrichenen Aufgaben im Rahmen des geltenden Erlasses bisher bereits mit der Mindestzahl von drei Anrechnungsstunden leistbar sein sollten, hier also offenbar eine jahrelange Überforderung abgestellt werden soll. Bemerkenswert auch deshalb, weil in der gymnasialen Fachberatung auch nach dem letztjährigen Erlassentwurf weiterhin auch diese Aufgaben auch mit vier Anrechnungsstunden erledigt werden sollen. Hier besteht u. E. Klärungsbedarf.

Wir stimmen mit dem Erlassentwurf nach Ziffer 4 Abs. 1 Satz 3 überein, dass Fachberaterinnen und Fachberater für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben stundenplanmäßig an ihren Schulen so einzuplanen sind, dass mindestens ein Tag in der Woche unterrichtsfrei bleibt. Um Konflikte mit Schulleitungen von vorn herein auszuschließen, sei jedoch empfohlen, dass formuliert wird:

*„Der Unterrichtseinsatz **soll** so erfolgen, dass wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist.*

Der neu eingefügte Abs. 2 ist ausdrücklich zu begrüßen, da hier Rechtssicherheit geschaffen wird.

Auf Seite 6 Abs. 2 wird ausgeführt: „Es ist darüber hinaus anzustreben, dass in den genannten Fächern und Fachbereichen Fachberatung flächendeckend eingerichtet wird.“ Diese Zielsetzung ist begrüßenswert, zeigt aber, dass Defizite nicht nur so deutlich erscheinen, dass sie als Eingeständnis in

einen Erlass Eingang finden, sondern auch, dass ein Beheben dieser Defizite mittelfristig nicht möglich erscheint.

Auch wenn anzuerkennen ist, dass die Gesamtzahl der Anrechnungstunden nach Berücksichtigung der vorgenommenen organisationsbedingten Umschichtungen angehoben worden ist und die Gewichtungen zwischen den Fächern und Fachbereichen i. W. fortgeschrieben worden sind, bleiben einige Auffälligkeiten.

So fällt im Primarbereich auf, dass der Bereich der Religionsgemeinschaften verbunden mit dem Fach Werte und Normen einen Gesamtanteil von Anrechnungstunden vereint, der selbst den der basalen Fächer Deutsch und Mathematik deutlich übersteigt. Ähnliches gilt auch für den Sekundarbereich I. Hier ist u. E. auf eine ausgewogenere Verteilung der Ressourcen zu achten.

Auffällig bei der Verteilung der Anrechnungstunden im Primarbereich ist auch, dass der Fachbereich Musisch-kulturelle Bildung im Gegensatz zu allen anderen Fächern und Fachbereichen mit jeweils 15 Stunden in allen Regionalabteilungen entweder gleichgut oder gleichschlecht versorgt wird. Überzeugend ist dies nicht.

## **Regelungsbedarf**

Das Aufsuchen der verschiedenen Einsatzorte nimmt einen erheblichen Anteil der Arbeitszeit ein. Der Philologenverband Niedersachsen erwartet, dass Wegezeiten anteilig als zusätzliche Anrechnungstunden gewährt werden, wie dies bereits für Fachseminarleitungen und durch Ziffer 4 Satz 3 der Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals zwischen Niedersächsischem Kultusministerium und Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium vom 12.09.2017 eingeführt ist.

Gleichzeitig ist das Verfahren, nach der die Regionalabteilungen der Landesschulbehörde und die zukünftigen Regionalen Landesämter Anrechnungstunden für Fachberaterinnen und Fachberater gewähren, transparent zu gestalten.

Die Erfüllung der im Erlassentwurf definierten Aufgabenbereiche erfordert ganz unzweideutig, dass Fachberaterinnen und Fachberatern wie auch Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren ein häusliches Arbeitszimmer nutzen. Wir erwarten, dass das Land die hierdurch verursachten Kosten trägt. Dies gilt ebenso für die Sachmittel, die für die Ausübung der Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater eingesetzt werden müssen. Der regelmäßige Hinweis seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde auf die steuerliche Absetzbarkeit verfährt nicht, da dadurch nur ein Bruchteil der tatsächlichen Kosten aufgefangen wird.

Weiterhin liegt der Reisetätigkeit der Fachberaterinnen und Fachberater grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse zu Grunde, das eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Nutzung des eigenen PKW begründet. Gleichfalls sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht grundsätzlich generelle landesweite Dienstreisegenehmigungen erteilt werden können, da immer häufiger regionsüberschreitende Einsätze notwendig werden.

**Der Philologenverband Niedersachsen kann dem Erlassentwurf daher in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen.**

Hannover, März 2020

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de